

6. Verschwiegenheit

¹Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. ²Soweit gesetzlich erforderlich, erfolgt dies, indem die Verarbeitung personenbezogener Daten nur durch Personen durchgeführt wird, welche

- a) Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) oder
- b) für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind.

³Dieses Erfordernis hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter anzuzeigen. ⁴Auf Anforderung des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 gegenüber dem Verantwortlichen nachzuweisen.